

Geszentwurf

der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden im Universitätsklinika-Gesetz (UKG) zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung des Klinikverbunds Heidelberg-Mannheim und die Umsetzung der erforderlichen Governance sichergestellt. Zum anderen wird die Integration der Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm gGmbH (RKU) in das UKG nachvollzogen sowie weitere Governance-Regelungen für alle Universitätsklinika angepasst. Das KIT-Gesetz, das Landeshochschulgebührengesetz und das Qualitätssicherungsgesetz erfahren erforderliche Anpassungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Bildung des Klinikverbundes wird im UKG gesetzlich verankert und die Ziele des Zusammenschlusses festgelegt. Gleichzeitig dienen die Regelungen auch aus beihilferechtlichen Gründen der zuverlässigen Aufgabenübertragung und Finanzierung vom Land an die Universitätsklinikum Mannheim GmbH (UKMA GmbH) im Sinne eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes wird die Rechtsgrundlage für die zum 1. Januar 2026 vorgesehene Vollintegration der RKU in das Universitätsklinikum Ulm geschaffen. Im Weiteren werden die Regelungen zum Aufsichtsrat und zum Vorstand angepasst.

Im KIT-Gesetz wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um im Falle der Umsetzung der europarechtlichen CSRD-Berichtspflicht in Bundesrecht bürokratiearm und schnell reagieren zu können.

Das Landeshochschulgebührengesetz erfährt eine weitere zeitliche Anpassung im Gleichklang mit europarechtlichen Regelungen. Das Qualitätssicherungsgesetz wird infolge der in 2025 abgeschlossenen Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (Laufzeit ab 2026) aktualisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend aktuelle Entwicklungen auf. Mit den Beteiligten am Klinikverbund besteht und bestand ein regelmäßiger Austausch, sodass deren Belange in die Änderungen zum UKG Eingang fanden. Für die Änderung im KIT-Gesetz wurden das KIT und das zuständige Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt eingebunden; es handelt sich zudem um eine Maßnahme zur Bürokratievermeidung. Bei den weiteren gesetzlichen Anpassungen handelt es sich lediglich um Aktualisierungen, die die bestehende Praxis nicht verändern. Von einer Bürokratielastenschätzung wurde daher abgesehen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks ist nicht erforderlich. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen sowie langfristige Wirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde nicht durchgeführt, da sich die vorgesehenen Regelungen nicht auf die bereits etablierten Prozesse auswirken.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Universitäts- klinika-Gesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Das Universitätsklinika-Gesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), Viertes Buch, Erster und Zweiter Teil (§§ 174 bis 177 UmwG) über die Vermögensübertragung (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 UmwG), in ihrer jeweils geltenden Fassung können auf eine Vollübertragung oder eine Teilübertragung des Vermögens von Rechtsträgern mit Sitz im Inland auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Universitätsklinika in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend angewandt werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist berechtigt, die Bezeichnung ‚Universitätsklinikum‘ zu führen. Das Universitätsklinikum Heidelberg bildet gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Mannheim einen strukturellen Verbund (Klinikverbund Heidelberg-Mannheim). Der Klinikverbund Heidelberg-Mannheim gewährleistet das Ziel, die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in der Region Rhein-Neckar dauerhaft sicherzustellen. Näheres zur Organisation und Steuerung des Verbunds regeln dieses Gesetz sowie die vertraglichen Grundlagen zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Mannheim und den beteiligten Einrichtungen. Im Rahmen seiner Verantwortung für den Verbund unterstützt das Land das Universitätsklinikum Mannheim im notwendigen Umfang.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 8 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „die Funktion der Hauptversammlung im Sinne von § 84 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nimmt der Wissenschaftsminister wahr“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Hochschulrat der Universität“ die Wörter „vorgeschlagener, vom Wissenschaftsminister“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden das Semikolon und die Wörter „für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Aufsichtsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bestellt werden kann.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums kann der Aufsichtsrat den Zuschnitt der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festlegen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Vorstand des Universitätsklinikums Heidelberg gehören abweichend von Absatz 2 an

 1. der Vorstandsvorsitzende,
 2. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorstandsmitglied für den Bereich Medizin,
 3. die weiteren Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6.

Die Satzung des Universitätsklinikums Heidelberg kann eine kleinere Zahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen; dem Vorstand müssen aber die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 und nach Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 angehören. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- d) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Universitätsklinikum Heidelberg tritt an die Stelle des Leitenden Ärztlichen Direktors der Vorstandsvorsitzende.“

e) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vorstandsvorsitzenden des Universitätsklinikums Heidelberg gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

5. In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Am Universitätsklinikum Heidelberg vertritt der Leitende Ärztliche Direktor den Vorstandsvorsitzenden.“

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

§ 17 Absatz 3 Satz 2 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. ... Nr. ..., S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellt es einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches für die gesamte Körperschaft KIT, jedoch ohne das Stammvermögen; hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs können in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 3 für einzelne Regelungen Ausnahmen oder Maßgaben geregelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 5a des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 18) geändert worden ist, wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

§ 1 Absatz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Studierendem“ die Wörter „auf Basis des Studienjahres 2019“ eingefügt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender Satz angefügt:

„Seit 1. Januar 2021 werden die Qualitätssicherungsmittel als Bestandteil der Grundfinanzierung entsprechend den Hochschulfinanzierungsvereinbarungen gesteigert.“

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

21.10.2025

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel, Manuel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden vorrangig die für den Klinikverbund Heidelberg-Mannheim erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im UKG geschaffen und kleine Anpassungen beziehungsweise Aktualisierungen im KIT-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz und dem Qualitätssicherungsgesetz vorgenommen.

- a) Die Änderung des UKG hat zum Ziel, die für die Errichtung des Klinikverbunds Heidelberg-Mannheim erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die rechtliche Verankerung des Verbunds zwischen dem Universitätsklinikum Heidelberg und der UKMA GmbH sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Unterstützung des Universitätsklinikums Mannheim durch das Land im Rahmen seiner Verantwortung für den Verbund und den zugehörigen Betrauungsakt. Zugleich wird die neue Governance-Struktur im Gesetz abgebildet. Diese ermöglicht sowohl eine funktionierende strategische Führung des Verbundes als auch eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stakeholdern. Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage für die Integration der Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm gGmbH (RKU) in das Universitätsklinikum Ulm und für weitere vergleichbare Zusammenschlüsse geschaffen. Neben redaktionellen Folgeänderungen werden auch die Governance-Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Klinikumsvorstandes für alle Universitätsklinikum angepasst.
- b) Im KIT-Gesetz wird vorsorglich eine Ermächtigungsgrundlage für Ausnahmeregelungen von bestimmten Berichtspflichten durch das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geschaffen, um zügig auf entsprechende Entwicklungen auf EU- und Bundesebene reagieren zu können.
- c) Im Landeshochschulgebührengesetz und im Qualitätssicherungsgesetz werden Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen vorgenommen.

2. Alternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

4. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend aktuelle Entwicklungen auf. Mit den Beteiligten am Klinikverbund besteht und bestand ein regelmäßiger Austausch, sodass deren Belange in die Änderungen zum UKG Eingang fanden. Für die Änderung im KIT-Gesetz wurden das KIT und das zuständige Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt eingebunden, es handelt sich zudem um eine Maßnahme zur Bürokratievermeidung. Bei den weiteren gesetzlichen Anpassungen handelt es sich lediglich um Aktualisierungen, die die bestehende Praxis nicht verändern. Von einer Bürokratielastenschätzung wurde daher abgesehen.

5. Nachhaltigkeits-Check

Die Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks ist nicht erforderlich. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen sowie langfristige Wirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

6. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde nicht durchgeführt, da sich die vorgesehenen Regelungen nicht auf die bereits etablierten Prozesse auswirken.

7. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen nach Nummer 4.6 der VwV Regelungen

Keine.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

10. Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs

Eine explizite Einbeziehung bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs erfolgte nicht. Allerdings wurden in den vergangenen Jahren über die verschiedenen, regelmäßigen Austauschformate mit den Uniklinika sowie der Stadt Mannheim und weiteren Stakeholdern Änderungsvorschläge vorgebracht und teilweise im jetzigen Gesetzesentwurf berücksichtigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 1 (Rechtsform, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienst-siegel, Verleihung der Bezeichnung)

Zu Buchstabe a – Absatz 1 Satz 3

Der Passus zum Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH ist zu streichen, da die Vollintegration inzwischen vollzogen wurde. Mit der neuen allgemeinen Regelung werden vergleichbare Zusammenschlüsse ermöglicht.

Zu Buchstabe b – Absatz 5 (neu)

Mit der Regelung wird die Bildung eines strukturellen Verbunds zwischen dem Universitätsklinikum Heidelberg (UKHD) als Anstalt öffentlichen Rechts und dem Universitätsklinikum Mannheim (UKMA), das als Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird, gesetzlich verankert. Der Verbund dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Verbindung von Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in der Region Rhein-Neckar in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

Ziel der Regelung ist es, die langfristige Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der Universitätsmedizin an beiden Standorten gemeinsam weiterzuentwickeln. Dabei sollen medizinische, infrastrukturelle und wirtschaftliche Synergien bestmöglich genutzt und Forschung, Lehre, Krankenversorgung sowie die medizinische Ausbildung dauerhaft gewährleistet werden. Durch die gesetzliche Verankerung wird klargestellt, dass es sich um einen vom Land getragenen, strukturell integrierten Verbund handelt, der auch die Grundlage für die Übernahme

der Mehrheitsbeteiligung des UKHD an der UKMA GmbH bildet. Die Regelung schafft zugleich die Voraussetzung für eine zulässige Aufgabenübertragung vom Land an die UKMA GmbH in Sinne eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV.

Näheres zur Organisation, Finanzierung und Steuerung des Verbunds wird durch dieses Gesetz und auf vertraglicher Grundlage geregelt.

Im Rahmen seiner Verantwortung für den Verbund unterstützt das Land die UKMA GmbH auch finanziell, soweit dies für die Sicherung des Standorts Mannheim und damit des Klinikverbunds insgesamt zwingend erforderlich ist. Die Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Im Rahmen der Mittelzuweisung ist die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Änderung infolge der Einfügung des neuen Absatzes 5.

Zu Nummer 2 – § 8 (Organe)

Mangels eines eigenständigen Anwendungsbereiches von § 8 Satz 2 Halbsatz 2 ist eine Streichung sachgerecht. § 10 Absatz 5 Satz 2 ist als *lex specialis* anzusehen. Eine schwerwiegende Störung des Vertrauens nach § 10 Absatz 5 Satz 2 liegt auch bei einem Vertrauensverlust vor.

Zu Nummer 3 – § 9 Absatz 3 (Aufsichtsrat)

Zu Buchstabe a – Satz 1 Nummer 2

Die Änderung ist sachgerecht. Dem Hochschulrat wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Das Benennungsrecht soll der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister zustehen. Sofern erhebliche Gründe vorliegen (z. B. Interessenkonflikte der vorgeschlagenen Person), soll die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister im Ausnahmefall bei ihrer oder seiner finalen Benennung vom Vorschlag des Hochschulrats abweichen können.

Zu Buchstabe b – Satz 4

Das Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats für die Besetzung des eigenen Gremiums wird insbesondere vor dem Hintergrund von angemessenen Governancestrukturen gestrichen.

Zu Nummer 4 – § 10 (Klinikumsvorstand)

Zu Buchstabe a – Absatz 2

Mit der Regelung wird die Zusammensetzung des Vorstands systematisch weiterentwickelt. Der Vorstand kann ein sechstes Mitglied erhalten, dessen Geschäftsbereich künftig vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium festgelegt werden kann. Auch die übrigen Ressortzuschnitte können vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium festgelegt werden. Dies erlaubt eine flexible Reaktion auf organisatorische und strategische Erfordernisse, zum Beispiel im Zusammenhang mit Digitalisierung oder Infrastruktur.

Zu Buchstabe b – Absatz 3 (neu)

Mit der Regelung wird eine von Absatz 2 abweichende Vorstandsstruktur für das Universitätsklinikum Heidelberg zur Steuerung des Klinikverbunds Heidelberg-Mannheim eingeführt. Der Vorstandsvorsitzende wird als eigenständige Position

verankert, um der besonderen Rolle und Verantwortung des UKHD im Rahmen des Klinikverbunds Heidelberg-Mannheim Rechnung zu tragen. Der Leitende Ärztliche Direktor verantwortet den Klinikbetrieb an den Standorten Heidelberg und Mannheim und vertritt vorrangig die medizinischen Belange in der operativen Klinikleitung. Zudem wird die erforderliche Qualifikation für die Besetzung der Position des Vorstandsvorsitzenden geregelt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d – Absatz 4 Satz 3 (neu)

Für das Universitätsklinikum Heidelberg ist eine gesonderte Regelung erforderlich, weil der Vorstandsvorsitzende in dieser Struktur an die Stelle des Leitenden Ärztlichen Direktors tritt.

Zu Buchstabe e – Absatz 5 Satz 3 (neu)

Aufgrund der Neuschaffung der Position ist für den Vorstandsvorsitzenden des Universitätsklinikum Heidelberg eine gesonderte Regelung erforderlich.

Zu Nummer 5 – § 11 (Beamte) Absatz 2 Satz 3 (neu)

Die Anpassung resultiert aus der für das Universitätsklinikum Heidelberg weiterentwickelten Vorstandsstruktur.

Zu Artikel 2 – Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT hat einen Jahresabschluss in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des HGB zu erstellen. Mit dem neueingefügten Halbsatz wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, dass in der Verwaltungsvorschrift nach § 17 Absatz 1 Satz 3 KIT-Gesetz (KITG) die sinngemäße Anwendung bestimmter Vorgaben des HGB ausgenommen oder mit spezifischen Maßgaben versehen werden kann.

Ein möglicher Anwendungsfall könnte die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie werden, soweit diese Richtlinie im HGB in nationales Recht umgesetzt werden sollte. In der Verwaltungsvorschrift nach § 17 KITG könnte dann kurzfristig die Anwendung einer solchen nur aufgrund des Verweises im KIT-Gesetz für das KIT geltenden Regelung ausgenommen und eine anderweitige Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen werden.

In der Verwaltungsvorschrift dürfen Ausnahmen und Maßgaben nur im Einzelfall erfolgen, sodass die grundsätzliche sinngemäße Anwendung des HGB, wie im Gesetz vorgesehen, sichergestellt bleibt.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell überarbeitet; Regelungen, die in der Übergangszeit zwischen der Änderung von § 17 KITG im 2. KIT-Weiterentwicklungsgesetz und der Auflösung der Sondervermögen benötigt wurden, können entfallen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Die Regelung ändert die Ausnahmebestimmung des § 5 Absatz 1 Nummer 5a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in zeitlicher Hinsicht ab. Die Ausnahme beruht auf dem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz, welcher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG zum vorübergehenden Schutz erteilt wird. Er geht auf den Angriff auf die Ukraine zurück, den Russland am 24. Februar 2022 begonnen hatte. In der Folge stellte der Rat der Europäischen Union einen Massenzustrom von Vertriebenen in die EU fest. Daran anschließend wurde in § 5 Absatz 1 LHGebG die neue Nummer 5a aufgenommen, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht

für Internationale Studierende mit dem Aufenthaltstitel gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorsah, befristet bis zum 25. Februar 2025 (Gesetz vom 26. April 2022, GBl. S. 251; vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Drucksache 17/2231 vom 24. März 2022).

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde durch Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 verlängert (Amtsblatt L vom 3. Juli 2024). Inzwischen wurde der vorübergehende Schutz auf Vorschlag der Europäischen Kommission durch Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes erneut bis zum 4. März 2027 verlängert (Amtsblatt L vom 24. Juli 2025). Mit der hier gegenständlichen Änderung des LHGebG bleiben Personen mit dem darauf gründenden Aufenthaltstitel von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende ausgenommen und damit aus humanitären Gründen mit denjenigen gleichgestellt, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anerkannte Asylbewerber sind oder die sich nach erfolglosem Asylantrag geduldet in Deutschland aufhalten. Ansonsten wären solche Personen für die Aufnahme und für die Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg verpflichtet, Studiengebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester zu bezahlen, §§ 3 Absatz 1, 4 LHGebG. Durch die Akzessorietät zu dem Ratsbeschluss und dessen zeitlicher Begrenzung ist sichergestellt, dass die Ausnahme selbst zeitlich begrenzt bleibt.

Zwischen dem Sommersemester 2022 und dem Wintersemester 2024/2025 wurden insgesamt 385 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 5a LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen (Sommersemester 2022: 4; Wintersemester 2022/2023: 28; Sommersemester 2023: 22; Wintersemester 2023/2024: 117; Sommersemester 2024: 24; Wintersemester 2024/2025: 190).

Zu Artikel 4 – Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

Die Qualitätssicherungsmittel sind mittlerweile im Haushalt dauerhaft auf der Basis des Studienjahres 2019 festgeschrieben und in die Grundfinanzierung der einzelnen Hochschulen integriert. Satz 1 wird daher entsprechend ergänzt. Da die Qualitätssicherungsmittel als Teil der Grundfinanzierung seit der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II) dynamisiert werden, wird Satz 2 diesbezüglich entsprechend präzisiert.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.